



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

4.1.1.162

Bern, den 15.3.1989 23 C

1 2 1 9 Naturschutzgebiet "Rüfenachtmoos", Gemeinde Worb

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 565 m.ü.M. südöstlich der Verzweigung der Eisenbahnlinien Bern - Luzern und Bern - Thun gelegene Rüfenachtmoos in der Gemeinde Worb wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

II. Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung, Aufwertung und wo nötig Wiederherstellung
 - a) des künstlich geschaffenen Weihers und der Wassergräben als spezielle Lebensräume für eine reichhaltige Feuchtgebietsvegetation und viele Tierarten (insbesondere Amphibien und Libellen);
 - b) eines durch eine Aushubdeponie entstandenen Mosaiks verschiedenster feuchter und trockener Magerstandorte für eine vielfältige Lebensgemeinschaft bedrohter Arten;
 - c) von botanisch und entomologisch wertvollen Feuchtwiesen;
 - d) einer ungestörten ökologischen Ausgleichsfläche in der Ebene von Vielbringen.

Es soll zudem in beschränkten Teilen der Aufklärung der Öffentlichkeit dienen und Naturbeobachtungen ermöglichen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 9.1.1989 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Worb, Grundbuchblätter Nr. 649 und Nr. 578

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen, sowie das Biwakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Verlassen der markierten Wege vom 1. März bis zum 31. September;
 - g) das Reiten;
 - h) das Einbringen von Pflanzen;
 - i) das Anzünden von Feuern;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - k) das Laufenlassen von Hunden;
 - l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - m) das Aussetzen von Tieren;
 - n) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern, einschliesslich Mist und Gülle.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Die Mahd gemäss Pflegeplan des Naturschutzinspektorates;
 - b) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung sowie die dazu nötigen gestalterischen Massnahmen.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht, naturschützerische Pflege und Gestaltungsmaßnahmen ist das Naturschutzinspektorat zuständig. Es kann diese Aufgabe Dritten übertragen.
 8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
 9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
 11. Der vorliegende Beschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.162 'Rüfenachtmoos'" auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken.
 12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

